

# Bestimmungen für Fremdfirmen (Auftragnehmer im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen)

Hinweise und Verhaltensregeln zur Arbeitssicherheit und zum  
Umweltschutz für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

der Aumann Beelen GmbH, Aumann Espelkamp GmbH, Aumann  
Lauchheim GmbH, Aumann Limbach-Oberfrohnna GmbH  
(Stand: März 2024)

## I. Präambel

Die Gesellschaften Aumann Beelen GmbH, Aumann Espelkamp GmbH, Aumann Lauchheim GmbH und Aumann Limbach-Oberfrohnna GmbH (nachfolgend „Aumann“ oder „Auftraggeber“ genannt) legen großen Wert auf Arbeits- und Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb und zum Schutz Ihrer Mitarbeiter bzw. Ihres eigenen Schutzes über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrags von Bedeutung sind, bevor Sie innerhalb der Aumann-Werke arbeiten. Ferner sind Sie verpflichtet vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten bei einer Behörde angezeigt und / oder genehmigt werden müssen. Sollte dies der Fall sein, sind die entsprechende Anzeige und / oder Genehmigung dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist Aumann als Auftraggeber verpflichtet, Sie schriftlich darauf hinzuweisen, die in § 2 Abs. 1 DGUV bezeichneten Vorschriften und Regelungen zu beachten. Als Auftragnehmer haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschriften und den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und im Übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

## II. Geltungsbereich

Die „Bestimmungen für Fremdfirmen (Auftragnehmer) im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen“ sind Bestandteil des zwischen Aumann und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Werk- oder Dienstleistungsvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die für Aumann erbracht werden.

## III. Allgemeiner Teil

### 1. Betreten / Befahren des Werksgeländes

Das Betreten des Werksgeländes ist nur mit Erlaubnis des von Aumann als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiters oder dessen Beauftragten gestattet und geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für einen Aufenthalt im Werk erhalten die Fremdfirmen eine Autorisierung für Ihre Mitarbeiter, die beim Verlassen des Werkes erlischt, sofern sie nicht ausdrücklich für eine längerfristige Zeitdauer ausgestellt ist.

Das Betreten des Werksgeländes ohne Autorisierung ist verboten.

### 2. Fahren / Parken

Das Befahren des Werksgeländes ist nur für den Material- und Warenverkehr erlaubt. Monteure und Handwerker dürfen mit Zustimmung des von Aumann als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiters das Werksgelände befahren. Das Parken auf dem Werksgelände ist nur für das Be- und Entladen zulässig, außerhalb dieser Tätigkeiten sind die Fahrzeuge auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz zu parken. Parkende Fahrzeuge dürfen in keinem Fall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge behindern. Es sind nur die markierten Parkplätze zu benutzen. Die max. Fahrgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt 10 km/h und ist den jeweiligen Verkehrssituationen anzupassen. Auf dem Werksgelände gelten die Bestimmungen der StVO eingeschränkt.

### 3. Kontrollen

Der/die Mitarbeiter/in des Empfangs oder ein von Aumann beauftragtes Sicherheitsunternehmen ist befugt, bei ein- und ausfahrenden Fahrzeugen Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mitgebrachte Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, wie auch auf persönliche Gegenstände der Fremdfirma (Auftragnehmer und seiner Mitarbeiter). Diese stimmen bereits vorab durch das Betreten des Werkes diesen Kontrollen uneingeschränkt zu.

Die Fremdfirma erklärt sich mit Auftragsannahme mit Kontrollen durch Aumann zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bestimmungen einverstanden.

## 4. Arbeitserlaubnis / Sprachkenntnisse

Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind und gem. § 19 AFG eine Arbeitserlaubnis benötigen, nicht ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Entsprechende stichprobenartige Kontrollen behält sich Aumann vor.

Werden von der Fremdfirma (Auftragnehmer) der deutschen Sprache unkundige Mitarbeiter eingesetzt, muss die Fremdfirma (Auftragnehmer) gewährleisten, dass diese Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und die Bestimmungen für Fremdfirmen eindeutig verstehen und den Anweisungen von Aumann-Mitarbeitern folgen können.

## 5. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Fremdfirma verpflichtet sich zur strengen Geheimhaltung und der vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse und des technischen Wissens (Know-How), soweit diese durch Aumann zugänglich gemacht worden sind oder die Fremdfirma davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Diese Verpflichtung wird die Fremdfirma auch ihren Mitarbeitern sowie im erforderlichen Fall auch weiteren Kontaktpersonen auferlegen. Von dieser Verpflichtung kann die Fremdfirma nur durch eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch Aumann entbunden werden. Dies gilt auch für elektronische Daten und Informationen. Insbesondere ist das Weitergeben von Daten und Informationen nur durch eine schriftliche Genehmigung der Aumann erlaubt.

Auf dem Werksgelände an allen Standorten herrscht ein striktes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen.

## 6. Haftung

Die Fremdfirma haftet für alle aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstehenden Schäden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist von der Fremdfirma mit einer branchenüblichen Deckungssumme vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Aumann übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge, Maschinen, Materialien und andere Gegenstände. Die Fremdfirma haftet für ihre Werkzeuge, Maschinen und Materialien.

## 7. Soziales

Die Fremdfirma verpflichtet sich, die gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlöhne zu zahlen sowie die Sozialbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise für ihre Arbeitnehmer sind vorzuhalten und bei Aufforderung durch Aumann vorzuzeigen. Das Arbeitsschutzgesetz ist einzuhalten.

## 8. Einsatz von Subunternehmen

Für den Fall der Weitergabe von Teilleistungen des Auftrages an Subunternehmer gelten die Bestimmungen für Fremdfirmen entsprechend. Subunternehmer sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem Einsatz zu melden. Für dessen Information über die Bestimmungen für Fremdfirmen ist der Subunternehmer durch den Auftragnehmer zu unterrichten.

## 9. Einbringen unerlaubter Mittel

Das Einbringen von Alkohol, Medikamenten und / oder sonstigen Rauschmitteln in das Werksgelände, deren Genuss sowie das Betreten des

Werksgeländes in alkoholisiertem Zustand oder unter Medikamenten bzw. Drogeneinflusses ist nicht gestattet.

Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Zu beachten ist die Brandschutzordnung.

#### 10. Unfälle

Sollte sich ein Unfall ereignen ist das standortbezogene Unfallmanagement zu beachten.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Gefährdung nicht erhöht. Die für den Betrieb der Fremdfirma geltenden internen Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich.

#### 11. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Sind Fremdfirmen (Auftragnehmer) mit anderen Fremdfirmen (Auftragnehmer) oder Aumann-Mitarbeitern an einem Arbeitsplatz tätig, so sind sie verpflichtet:

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zusammenzuarbeiten,
- sich gegenseitig über die Gefahren, die mit den Arbeiten verbunden sind, zu informieren,
- ihre Beschäftigten über die Gefahren zu informieren,
- eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, dem Koordinator (von Aumann benannt) bzw. dem von Aumann als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter vorzulegen und die Maßnahmen zur Verhütung der Gefahren abzustimmen.

Die Fremdfirma hat bei Auftragsbefreiung die Arbeiten- Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten und die Sicherheitsunterweisung durch den von Aumann als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter an der Arbeitsstätte zu beachten.

Das Einbringen, die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist Aumann vorher anzuzeigen und mit Aumann abzustimmen. Vor dem ersten Einsatz eines Gefahrstoffes muss das Sicherheitsdatenblatt bei der Sicherheitsfachkraft vorliegen.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für eigenes Gewerk einschließlich Absicherung der Baustelle hat die Fremdfirma eigenverantwortlich durchzuführen. Sie ist verpflichtet, sich in ausreichendem Maß von der Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen und diese zu überwachen. Sie hat den Anweisungen des Koordinators und der Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers Folge zu leisten.

#### 12. Brandschutz / Explosionsschutz / Flucht- und Rettungswege

Bei der Ausführung von Schweiß- Schneid- Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten ist dies dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Vorbeugende Maßnahmen sind mit diesem abzustimmen. Der Brandschutzbeauftragte entscheidet im Einzelfall, ob eine Brandwache erforderlich ist.

Der Beginn der Arbeiten ohne Vorlage der vorgenannten Dokumente ist verboten. Für etwaige Folgen bei Nichteinhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen haftet die Fremdfirma, auch für ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Dritter, uneingeschränkt.

Zur Vermeidung von Fehlalarm durch automatische Feuerlöscher- und Meldeanlagen sind dem von Aumann als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter darüber hinaus alle raucherzeugenden Arbeiten vor Beginn zu melden.

Flucht- und Rettungspläne sind in den Gebäuden zu beachten, bei Ertönen des Räumungssignals und in jedem Räumungsfall sind die vorgegebenen Sammelplätze aufzusuchen. Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

#### 13. Umweltschutz

Nach dem BImSchG sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen. Die Fremdfirma verpflichtet sich, innerhalb des Werksgeländes alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechts sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen und Energie (Strom, Gas, Wasser, Druckluft etc.) sowie zur Vermeidung unnötiger Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Gerüche, Abfall, Abwasser, Erschütterungen). Alle Einsatzstoffe, Reste und Abfälle, insbesondere aber brennbare Flüssigkeiten, gefährliche und wassergefährdende Stoffe, z.B. Säuren, Laugen, giftige ätzende Stoffe sowie Altöl und auch verschmutzte Putzlappen, müssen auf dem Werksgelände unter strengster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen transportiert,

vorgehalten, gelagert und behandelt werden, sodass durch diese Stoffe keine Gefahr für Menschen, Sachen, das Unternehmen und die Umwelt besteht oder entstehen kann. Abfälle, auch Reste, sind nach Beendigung der Arbeiten von dem Werksgelände zu entfernen. Für die Entsorgung kommt die Fremdfirma selbst auf und ist dafür eigenverantwortlich zuständig. Aus derartigen Verstößen resultierende Geldbußen etc. sind, auch wenn sie gegen andere als die Fremdfirma verhängt werden, von der Fremdfirma zu zahlen. Folgen von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen etc., insbesondere zu Staub-, Lärm, Geruchs- und Erschütterungsemissionen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Für Schäden, die Aumann durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Verursacher.

#### 14. Nutzung der IT- Infrastruktur

Die Aumann IT- Infrastruktur darf nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Teledienste wie E- Mail und Internetzugang, d. h. die private Nutzung des Internets und E-Mail-Programms ist untersagt.

Es darf nur ordnungsgemäß erworbene Software eingesetzt werden. Sofern ein Zugang zum Aumann Netzwerk erforderlich ist, muss der Softwareeinsatz mit Aumann abgestimmt werden.

Grundsätzlich ist es strengstens verboten, eigene Hardware an das interne Netzwerk anzuschließen. Dies gilt auch für kabellose Anlagen (z. B. WLAN, Bluetooth etc.). Ausnahmen sind vor dem Einsatz bei dem Aumann-IT- Verantwortlichen schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Voraussetzung für die Erlaubnis ist die Installation von Schutzmaßnahmen (wie z. B. aktueller Virenschutz) auf den eigenen Geräten, die nach Vorgaben der IT zu installieren und zu betreiben sind.

Es ist strikt untersagt, auf Aumann-Hardware die Programm- und Systemeinstellungen zu verändern.

Eine Veränderung von Daten, die nicht den vertraglich vereinbarten Aufgaben entspricht, ist untersagt.

Zugewiesene Systemzugangsdaten (Passwort) sind personengebunden und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht gespeichert, weitergegeben oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Es ist strikt untersagt, unter fremder Benutzerkennung zu arbeiten.

Die Einhaltung der Regelung wird kontrolliert, dies gilt insbesondere für die Nutzung von E-Mail und Internetdiensten.

Externe Zugriffe (RAS) auf Daten, Anwendungen und Systeme sind über die Aumann-IT schriftlich zu beantragen.

#### 15. Baustellen / Spezielle Gefährdungen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem eingesetzten Ansprechpartner abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o. ä.). Der gesamte Baustellenbereich, einschl. Materiallager, ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Baustelle mit einem Baustellenstromverteiler auszustatten.

#### 16. Erdarbeiten

Die Fremdfirma hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch den von Aumann als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter berührt werden.

#### 17. Werkzeuge

Werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel von Aumann ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben, spätestens jedoch mit Beendigung des Auftrages, anderenfalls erfolgt eine Berechnung. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fremdfirma hat sich unmittelbar nach Erhalt der Werkzeuge von deren Gebrauchstüchtigkeit zu überzeugen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ist nach dem Gebrauch durch den Entleiher eine Reparatur erforderlich, wird ihm diese in Rechnung gestellt.

#### 18. Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften anzuwenden. Die für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Fremdfirma hat für die Einhaltung Sorge zu tragen sowie die Prüfbescheinigung über den Auf- und Abbau und die Freigabe vorzuhalten. Die Bedienungsanleitung für den Aufbau des Gerüsts ist an der Baustelle vorzuhalten.

#### **19. Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen**

Eingesetzte Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge der Fremdfirmen müssen durch eine beauftragte Person abgenommen sein und dürfen ausschließlich von Mitarbeitern benutzt werden, die hierzu die Befähigung besitzen sowie über den Einsatz dieser Arbeitsmittel und die Gefahren die hiervon ausgehen, ausführlich unterwiesen wurden. Mitarbeiter, die Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge einsetzen, müssen hierzu einen schriftlichen Auftrag ihres Arbeitgebers und einen gültigen Führerschein für das entsprechende Fahrzeug vorweisen können (nur gültig in Verbindung mit Gesundheitsuntersuchungen nach G25). Der von Aumann als Ansprechpartner bestimmte Mitarbeiter weist für elektrisch betriebene Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge geeignete Standorte für Ladegeräte zu. Ergänzend gelten die jeweils die gültigen Sicherheitsvorschriften. Eine Einweisung in den Arbeitsbereich erfolgt durch den von Aumann als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter.

#### **20. Verstöße**

Verstößt die Fremdfirma oder Mitarbeiter der Fremdfirma gegen diese Bestimmungen, so hat Aumann das Recht, den / die Mitarbeiter vom Werksgelände zu verweisen. Im Wiederholungsfall hat Aumann das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für Aumann zu kündigen und evtl. erforderliche Tätigkeiten eines im Rahmen der Ersatzvornahme beauftragten Unternehmens der Fremdfirma in Rechnung zu stellen.

Mit der Auftragsannahme werden diese Bestimmungen vom Auftragnehmer anerkannt.